

## Allgemeine Lieferbedingungen des Klinikum Passau

### 1. Struktur, Vertragsbestandteile und Rangfolge

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind Vertragsbestandteile. Diese sind vom Auftragnehmer als Grundlage seiner Leistungserbringung gegenüber dem Klinikum Passau (Auftraggeber) heranzuziehen.

Es gelten in der nachfolgenden Anwendungsreihenfolge:

- a) die Leistungsbeschreibung (LV);
  - b) die Allgemeinen Lieferbedingungen des Klinikum Passau;
  - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) im Stand vom 5.08.2003; sowie
  - d) die Angaben und Erklärungen des Auftragnehmers zu seiner Eignung sowie die Ergebnisse einer möglichen Aufklärung als Bestandteil seines Teilnahmeantrags bzw. Angebots.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen unterschiedlichen Vertragsbestandteilen gehen die jeweils in der obenstehenden Reihenfolge vorherigen Bestandteile den in dieser Reihenfolge späteren Bestandteilen vor. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, ist er verpflichtet, auf diese hinzuweisen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Inhalt des Vertrages, auch nicht durch spätere Einbeziehung wie z. B. bei Abdruck auf Anschreiben oder Rechnungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 1.4 Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen, ministeriellen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der im Vertrag vereinbarte Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 2.2 Preisgleitklauseln haben nur Gültigkeit bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- 2.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen

und Nebenleistungen des Auftragnehmers (zB Montage, Einbau, Inbetriebnahme) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

- 2.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Datum des Zugangs einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Auftraggeber Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 2.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Lieferfristen und -termine und Lieferverzug**

- 3.1 Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Wenn die Lieferfrist in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 14 Tage ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins sind der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit einer erfolgreichen Abnahme.
- 3.2 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 2.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber– neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine pauschalierte Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 % desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 8 %. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

### **4. Lieferung, Inbetriebnahme und Abnahme**

- 4.1 Zu liefernde Geräte sind durch den Auftragnehmer kostenlos zum Aufstellungsort zu liefern, aufzustellen und in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und der sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Eventuell erforderliche bauliche Maßnahmen zur Aufstellung und Inbetriebnahme übernimmt das Klinikum Passau nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird nur fachgerechtes und kompetentes Personal einsetzen.
- 4.3 Der Auftragnehmer unterzieht das Gerät am Betriebsort einer Funktionsprüfung und dokumentiert diese. Dies gilt insbesondere für alle Geräte nach Anlage 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.
- 4.4 Bei Geräten muss die Abnahme der Leistung nach erfolgter Funktionsprüfung am Bestimmungsort durch ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erfolgen. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.
- 4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei allen Geräten nach Anlage 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung die vom Auftraggeber beauftragte Person anhand der Gebrauchsanweisung sowie beigefügter sicherheitsbezogener Informationen und Instandhaltungshinweise in die sachgerechte Handhabung, Anwendung und den Betrieb des Medizinproduktes sowie in die zulässige Verbindung mit anderen Medizinprodukten, Gegenständen und Zubehör einzuweisen.
- 4.6 Der Auftragnehmer legt für alle Geräte nach Anlage 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung den Umfang und die Fristen der Sicherheitstechnischen Kontrollen nach § 11 Medizinprodukte-Betreiberverordnung fest.
- 4.7 Der Auftragnehmer legt für die Geräte nach Anlage 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung die Fehlergrenzen in der Gebrauchsanweisung fest und den Umfang und die Fristen der Messtechnischen Kontrollen nach § 14 Medizinprodukte-Betreiberverordnung.
- 4.8 Der Auftragnehmer legt der Abteilung Medizintechnik des Auftraggebers die Dokumentation nach dem MPG und der MPBetreibV vor.
- 4.9 Änderungen an dem Gerät bzw. ein Austausch des Gerätes wird von dem Auftragnehmer nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, Abteilung Medizintechnik und Abteilung Einkauf, durchgeführt.

- 4.10 Eine von der medizintechnischen Abteilung gegengezeichnete Abnahme des Vertragsgegenstandes ist Voraussetzung für den Beginn der vereinbarten Gewährleistungs- und Skontoabzugsfrist.
- 4.11 Der Auftragnehmer dokumentiert mit einem gesonderten Formular, dass alle Lizenzen (z.B. Microsoft-Produkte) rechtmäßig genutzt und erworben wurden. Dazu wird schriftlich dokumentiert, welche Versionen (z.B. Microsoft-Versionen), auf welchem Gerät verkauft wurden. Zusätzlich wird der Lizenzaufkleber sichtbar auf den jeweiligen Geräten angebracht. Alle Unterlagen werden dem Auftraggeber unaufgefordert in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
- 4.12 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die vom Auftragnehmer gelieferte Standardsoftware geltend, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht, oder den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen und Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

## **5. Einweisung und Schulung**

- 5.1 Der Auftragnehmer führt eine Schulung an dem Gerät bis zum Grad der vollen Gebrauchsfähigkeit für das Klinikum durch. Dies gilt auch für die Medizintechniker des Auftragnehmers, wobei eine entsprechende Ermächtigung zu Instandsetzungsarbeiten von dem Auftragnehmer erteilt wird. Nutzer, Person und Medizintechniker sind bei Teilnahme an Lehrgängen auf insgesamt zwei Personen beschränkt. Die Lehrgänge müssen in deutscher Sprache abgehalten werden.
- 5.2 Durch die Einweisung und Schulung verursachten Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Vertragspartner werden vom Auftragnehmer übernommen. Die Kosten für nicht in den Räumlichkeiten des Auftraggebers stattfindenden Schulungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.3 Der Auftragnehmer lässt dem Auftraggeber wenn möglich eine Bedienungsanleitung im PDF-Format zukommen. Die PDF-Datei ist an die E-Mailadresse des Abteilungsleiters Medizintechnik Herrn Kreipl, [maximilian.kreipl@klinikum-passau.de](mailto:maximilian.kreipl@klinikum-passau.de), zu senden.

## **6. Subunternehmer**

- 6.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur

Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Der Auftragnehmer wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

- 6.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

## **7. Gewährleistung und Mängelhaftung**

- 7.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen und die Lieferung frei von Mängeln sind, die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Dabei ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung definierten Qualitätsanforderungen einzuhalten, um ein angemessenes Leistungsniveau sicherzustellen. Die Leistung ist nach dem neuesten Stand der Technik sowie allen einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien zu erbringen.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist regelmäßig rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist er berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 7.5 Die Haftung umfasst auch Schäden, die dem AG aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der AN verpflichtet sich, den AG von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn der Schadenersatzanspruch auf einem den AN gegen- über dem AG zum Schadenersatz verpflichtenden Ereignis beruht.

## **8. (Produzenten-)haftung**

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- 8.4 Für die Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Lieferung nach dem Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **9. Werbung**

Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber diesen als Referenz benennen.

## **10. Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001**

Der Auftraggeber betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 5001. Bei Beschaffungen wird im Rahmen der Durchführung des Energiemanagementsystems bei Energie nutzenden Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen mit einem Energieverbrauch von mehr als 5.000 kWh pro Jahr, die Energieeffizienz betrachtet.

## **11. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Die Unternehmen sind verpflichtet Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und Maßnahmen zur Behebung einzuleiten. Das Klinikum Passau führt im Rahmen dieser Vorgaben dementsprechende Risikoanalysen durch und erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der Vorgaben des LkSG. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Klinikums Passau.

## **12. Rechnungen**

- 12.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren.
- 12.2 Sämtliche Rechnungen müssen den Rechnungsbetrag zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer

ausweisen und sind in den Formaten ZUGFeRD oder XRechnung unter der E-Mail-Adresse „Rechnungseingang@klinikum-passau.de“ beim Auftraggeber einzureichen. Das einfache PDF-Format wird übergangsweise bis zum 31. Dezember 2026 ebenfalls akzeptiert. Hierbei müssen sämtliche Rechnungen wie folgt adressiert werden: Klinikum Passau; Rechnungseingang; Innstraße 76; 94032 Passau.

- 12.3 Die Rechnungen müssen prüffähig sein, d.h. alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie z.B. Mengen, Aufmaße, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Liefer- und Wiegescheine enthalten.

### **13. Geheimhaltungspflichten**

- 13.1 Die Parteien sind verpflichtet, über Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei und sonstige Umstände, insbesondere wirtschaftlicher, personeller und projektbezogener Art der am Projekt Beteiligten, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit auf Grundlage der gegenständlichen Vereinbarung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die im Rahmen seiner Leistungserbringung erhaltenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die vertragsgegenständlichen Zwecke zu nutzen. Die vertraulichen Informationen sind gegen unbefugte Zugriffe Dritter zu schützen. Dies gilt nicht für solche Umstände, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Auftragnehmers aus dem Vertrag gehören. Im Übrigen gelten für beide Parteien die gesetzlichen Bestimmungen zum Geheimschutz und sowie die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.
- 13.2 Bei drohenden oder bestehenden Rechtsstreitigkeiten des Auftraggebers mit Projektbeteiligten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber ohne besondere Vergütung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und etwaig benötigte Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

### **14. Datenschutz**

- 14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in Ausführung der beauftragten Leistungen erlangten (personenbezogenen) Daten, Informationen, Unterlagen und Kenntnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen.
- 14.2 Die Parteien verpflichten sich, die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 15. Mai 2018 („BayDSG“) sowie zu deren Anwendung erlassener Gesetze und Verordnungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- 14.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm und von dem von ihm eingesetzten Personal aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke verwertet werden.

## **15. Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung**

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung muss für den Liquidation des Versicherungsnehmers eine Nachhaftungsfrist von mindestens fünf (5) Jahren aufweisen. Die Deckungssummen der Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen dabei mindestens betragen:

Für Personenschäden: EUR 1.000.000,00

Für sonstige Schäden  
(Sach- und Vermögensschäden): EUR 1.000.000,00

- 15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Leistungsbeschreibung höhere Deckungssummen für die Betriebs- und Vermögenshaftpflichtversicherung verbindlich vorzugeben. Der Auftragnehmer ist zum Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Versicherungspolice verpflichtet.

## **16. Freistellung von Ansprüchen Dritter**

- 16.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die an den Auftraggeber herangetragen werden wegen Verstößen des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen.
- 16.2 Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen gegen den Auftraggeber verhängt werden.
- 16.3 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei im Fall von geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, dem Auftraggeber die für die Rechtsverfolgung und -verteidigung erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 16.4 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, etwaige Ansprüche von Dritten anzuerkennen, steht dies unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer

wird seine Zustimmung in diesem Fall nicht unbillig verweigern.

- 16.5 Der Auftraggeber ist im Rahmen der Rechtsverfolgung und -verteidigung bei Eilbedürftigkeit berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen.

## **17. Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechte**

Zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- oder sonstigen Leistungsverweigerungsrechten ist der Auftragnehmer nur auf der Grundlage unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Im Übrigen ist die Ausübung von Aufrechnungsrechten, Zurückbehaltungs- oder sonstiger Leistungsverweigerungsrechte durch den Auftragnehmer ausgeschlossen, es sei denn er der Auftragnehmer ist aufgrund einer Leistungsverzögerung Dritter an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 18.3 Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall, dass eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden die Vertragsparteien sie durch eine andere Bestimmung ersetzen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Vorstehendes gilt entsprechend für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
- 18.4 Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen ist der Standort des Auftraggebers, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 18.5 Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 Anwendung.
- 18.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Passau, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.